

MMP16 HTW Chur, Pulvermühlestrasse 57, 7000 Chur

BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
16. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	←
IR	
TP	
KF	
RA	

Ort, 5. Mai 2017

Antwort auf Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Wieso gehört die Region Moesa (bis 2015 Bezirk Moesa) zum Kanton Graubünden?

Im Jahre 1480 sind die Einwohner von Soazza und Mesocco dem Grauen Bund (einer der Drei Bünde) beigetreten, der Rest der Bevölkerung des Misox trat dem Bund im Jahre 1496 bei. Im Jahre 1851 wurde der Bezirk Moesa gegründet, zudem auch das Calancatal gehört. Das Calancatal selbst trat 1496 dem Grauen Bund bei.

Quelle: visit-moesano.ch, 30.03.2017

Der Graue Bund gehörte zu dem Freistaat der Drei Bünde. Dieser bestand aus dem Gotteshausbund, dem Zehngerichtebund und eben dem Grauen Bund. Die drei Bünde wurden durch verschiedene Verträge gleichberechtigter Partner der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bei der Gründung des Kantons Graubünden im Jahre 1803 wurden sie als Kanton Graubünden in die schweizerische Eidgenossenschaft eingegliedert.

Quelle: Georg Jäger, Florian Hitz: Graubünden im «Historischen Lexikon der Schweiz».

Wie verhielt sich die Region Moesa während den letzten Wahlen?

Bei den Nationalratswahlen 2015 gab es keine Kandidaten aus der Region Moesa, somit konnte auch keiner gewählt werden. Die Bevölkerung der Region wählt sehr bürgerlich und liegt, was die Parteiverteilung angeht, somit ziemlich im Bündner Durchschnitt.

Wenn die Region also gar keine Kandidaten stellt, müssten sie wenigstens die Möglichkeit haben, sich über die Bündner Kandidaten informieren zu können, die sie wählen.

Quelle: BFS (Statistik der Wahlen und Abstimmungen)

Rechtswidriger Entzug der verfassungsrechtlich geschützten Informationsfreiheit für die Bevölkerung aus der Region Moesa

Die schweizerische Bundesverfassung garantiert in Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 das Grundrecht auf Empfangsfreiheit sowie das Grundrecht auf Freiheit der Informationsbeschaffung. Damit soll unter anderem auch die politische Meinungsbildung – ein wichtiger Grundpfeiler der direkten Demokratie – sichergestellt werden. Zu beachten gilt, dass in diesem Zusammenhang nicht lediglich die Informationsfreiheit auf Bundesebene, sondern gleichermassen auch auf kantonaler Ebene garantiert werden soll. Mit dem Vorstoss des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und der damit verbundenen wirtschaftlichen Zwangsumsiedlung der Region Moesa zum Tessiner Versorgungsgebiet wird eben gegen dieses verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht verstossen. So bleibt die betroffene Region politisch in Graubünden, kann sich betreffend lokaler, regionaler oder kantonaler Meinungsbildung aber nicht mehr hinreichend informieren. Dass die Tessiner Medienlandschaft in einem ähnlich intensiven Masse über politische Sachverhalte aus Graubünden berichtet, wie dies in den Bündner Medien der Fall ist, ist weder wirtschaftlich tragbar noch forderbar – zu hoch scheinen die Kosten, zu gering die Einnahmemöglichkeiten und zu klein die betroffene Region. Bei einer Veränderung des Versorgungsgebietes ist nicht davon auszugehen, dass die Bündner Medien diese italienischsprechende Region weiterhin versorgen würden. Dies ist auch aus Sicht des Minderheitenschutzes von Relevanz.

Ausserdem garantiert die Verfassung des Kantons Graubünden in Art. 25, die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten zu informieren. Dieses Grundrecht wäre ohne eine Einbindung der Region Moesa in die Bündner Medienlandschaft nicht weiter gewährleistet und käme einer politischen Umsiedlung in den Kanton Tessin gleich. Ebenfalls von der geplanten RTVV-Revision betroffen ist Art. 93 RTVG. In Art. 2 wird die Medienlandschaft Graubündens verpflichtet, die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen. Es wäre ihr nach der geplanten Änderung nicht mehr möglich, diesen verfassungsrechtlichen Anspruch gerecht zu werden – zu Lasten der italienisch sprechenden Minderheit in Graubünden.

Abschliessend kann bezüglich der geplanten Revision durch das BAKOM konstatiert werden, dass sowohl die Empfangsfreiheit der italienisch sprechenden Bevölkerung Graubündens in der Region Moesa, als auch deren Freiheit der Informationsbeschaffung gravierend verletzt werden würde. Die Rechtsverletzung erfolgt dadurch, dass diese die Möglichkeit auf ungehinderten Empfang sowie die Möglichkeit, sich aus allen allgemein zugänglichen Quellen informieren zu können, verlieren würden (Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 BV).

Staatspolitische und Kommunikationsgrenzen

Die staatspolitische Grenze wird definiert als eine geografisch durchgezogene Linie zwischen den Kantonen. Die Kommunikationsgrenze ist schwieriger zu definieren, da der Übergang von vielen unterschiedlichen Sprachen fliessend ist. Die sprachlichen Grenzen sind in der Schweiz besonders unklar, da wir vier Landessprachen haben.

Kulturelle und Kommunikationsgrenzen (Die Region Moesa gehört kulturell zum Tessin)

„Die Bevölkerung in diesen Gebieten ist wirtschaftlich, kulturell und sprachlich überwiegend auf den angrenzenden Kanton Tessin ausgerichtet.“

Diese Aussage ist nicht fundiert, *überwiegend* ist zudem ein schwammiger Begriff. In der Region Moesa gilt Italienisch als Amtssprache, dennoch sprechen viele Einwohner Deutsch, Rätoromanisch und andere Sprachen. Laut der letzten Volkszählung gelten folgende Zahlen:

Ort	Total Einwohner	deutsch sprachig und / oder deutscher Dialekt	italienisch sprachig und / oder italienischer Dialekt
Roveredo	2108	297	2084
Mesocco	1201	219	1176
Calanca	111	21	104

(Quelle: Tabelle des Einwohneramts Graubünden, letzte Zählung im Jahr 2000)

Die Statistik des Bundes zeigt, dass es in jedem der erhobenen Orte der Region Moesa Menschen gibt, die mehrheitlich Deutsch sprechen. Laut Statistik geben rund 16% der Einwohner an, deutsch zu sprechen. Das verdeutlicht, dass nach wie vor ein Bezug zur deutschen Sprache besteht. Was aber weitaus wichtiger ist:

Kulturelle Grenzen sind nicht mit den Kantonsgrenzen gleichzusetzen. Graubünden hat offiziell drei Amtssprachen, was bedingt, dass Informationen in allen drei Sprachen und in allen Regionen des Kantons gewährleistet werden müssen. Gemäss Artikel 16 Abs. 3 der Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Folglich ist es Pflicht, sowie die Aufgabe des Staates und der Medien, alle Gemeinden des Kantons Graubünden mit lokalen Informationen und Nachrichten zu versorgen. Folgende Aussage des erläuternden Berichtes des Bundesamts ist daher äusserst problematisch und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch:

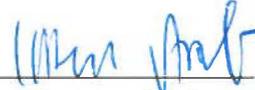
„..., indem die Verwaltungsregion Moesa nicht mehr zum Versorgungsgebiet zählt.“

Wir bitten Sie, unsere Gedanken zu dieser Thematik in Ihre Abwägungen über die RTVV Revision einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse


Pascal Hanimann


Tamara Fehr


Lorena Strub

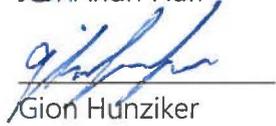

Jennifer Müller


Stephanie Waldvogel


Manuela Furger



Jon Andri Näff



Gion Hunziker



Fabian Martin Sude



Naomi Wirth